

1980

Ausgegeben zu Bonn am 26. September 1980

Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
21. 9. 80	Neufassung des Wohngeldgesetzes 402-27	1741
22. 9. 80	Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes 1101-8, 111-6	1752
12. 9. 80	Neufassung der Verordnung über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer (Arbeitserlaubnisverordnung) 810-1-8	1754
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 41	1759

Bekanntmachung der Neufassung des Wohngeldgesetzes

Vom 21. September 1980

Auf Grund des Artikels 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes vom 4. August 1980 (BGBl. I S. 1159) wird nachstehend der Wortlaut des Wohngeldgesetzes in der ab 1. Januar 1981 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Wohngeldgesetzes vom 29. August 1977 (BGBl. I S. 1685),
2. den Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes vom 4. August 1980 (BGBl. I S. 1159), dessen
 - Nummer 26 zum Teil (§ 41 Abs. 1 und 2 des Wohngeldgesetzes) am 1. Juli 1980 in Kraft getreten ist,
 - Nummern 1 bis 25, 27 und 26 zum Teil (§ 41 Abs. 3 des Wohngeldgesetzes) am 1. Januar 1981 in Kraft treten,
3. den am 1. Januar 1981 in Kraft tretenden Artikel II § 25 des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Verwaltungsverfahren – vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469).

Bonn, den 21. September 1980

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dieter Haack

Wohngeldgesetz (WoGG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil		Vierter Teil	
Allgemeine Grundsätze		Bewilligung, Erhöhung, Wegfall des Wohngeldes	
Zweck des Wohngeldes	1	Antrag	23
Art und Umfang des Wohngeldanspruchs	2	(weggefallen)	24
Antragberechtigte	3	Auskunftspflicht	25
Familienmitglieder	4	Entscheidung über den Antrag	26
Miete	5	Bewilligungszeitraum	27
Belastung	6	Zahlung des Wohngeldes	28
Zu berücksichtigende Miete oder Belastung	7	Erhöhung des Wohngeldes	29
Höchstbeträge für Miete und Belastung	8	Wegfall des Wohngeldanspruchs	30
		(weggefallen)	31 und 32
		Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren	33
Zweiter Teil		Fünfter Teil	
Einkommensermittlung		Erstattung des Wohngeldes	
Familieneinkommen	9		34
Begriff des Jahreseinkommens	10	Sechster Teil	
Ermittlung des Jahreseinkommens	11	Wohngeld-Statistik	
Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen	12		35
Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten	12a	Siebenter Teil	
Einnahmen zur Verringerung der Miete oder Belastung	13	Schlußvorschriften	
Außer Betracht bleibende Einnahmen	14	Durchführungsvorschriften	36
Familienfreibeträge	15	Verweisungen	37
Freibeträge für besondere Personengruppen	16	Sonstige laufende Leistungen zur Senkung der Miete und Belastung	38
Pauschaler Abzug	17	Berlin-Klausel	39
		Überleitungsvorschriften	40
		Gesetzeskonkurrenz	41
Dritter Teil		Anlagen 1 bis 10	
Allgemeine Ablehnungsgründe			
(weggefallen)	19 bis 22		

Erster Teil Allgemeine Grundsätze

§ 1

Zweck des Wohngeldes

Zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens wird im Geltungsbereich und nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Antrag Wohngeld als Zuschuß zu den Aufwendungen für den Wohnraum gewährt.

§ 2

Art und Umfang des Wohngeldanspruchs

(1) Wohngeld wird als Miet- oder Lastenzuschuß zu der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (§ 7) nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 10 gewährt, soweit § 18 nicht anzuwenden ist.

(2) Ergibt die Anwendung der Anlagen 1 bis 10 im Einzelfall, daß das Familieneinkommen (§ 9) den monat-

lichen Höchstbetrag nach der maßgebenden Anlage übersteigt, wird Wohngeld nicht gewährt.

§ 3

Antragberechtigte

(1) Für einen Mietzuschuß ist antragberechtigt

1. der Mieter von Wohnraum,
2. der Nutzungsberechtigte von Wohnraum bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnis, insbesondere
 - a) der Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts,
 - b) der Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes,
3. der Wohnbesitzberechtigte und
4. der Bewohner von Wohnraum im eigenen Haus, wenn er nicht nach Absatz 2 oder Absatz 3 antragberechtigt ist.

(2) Für einen Lastenzuschuß ist antragsberechtigt

1. der Eigentümer eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle,
2. der Eigentümer einer Eigentumswohnung,
3. der Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts

für den eigengenutzten Wohnraum. Dem Eigentümer steht der Erbbauberechtigte, dem Wohnungseigentümer der Wohnungserbbauberechtigte gleich.

(3) Für einen Lastenzuschuß ist ferner antragsberechtigt

1. derjenige, der Anspruch auf Übereignung des Gebäudes als Eigenheim, Kleinsiedlung oder landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle hat,
2. derjenige, der Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Wohnungseigentums hat,
3. derjenige, der Anspruch auf Bestellung oder Übertragung eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts hat,

für den von ihm genutzten Wohnraum, wenn er dafür die Belastung aufbringt. Dem Anspruch auf Übereignung des Gebäudes steht der Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Erbbaurechts, dem Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Wohnungseigentums der Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Wohnungserbbaurechts gleich.

(4) Kommen nach den Absätzen 1 bis 3 mehrere Familienmitglieder in Betracht, so ist nur der Haushaltsvorstand antragsberechtigt. Haushaltsvorstand im Sinne dieses Gesetzes ist das Familienmitglied, das im Zeitpunkt der Antragstellung den größten Teil der Unterhaltskosten für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder trägt. Ein zum Haushalt des Antragberechtigten rechnendes Familienmitglied ist nicht selbst antragsberechtigt.

§ 4

Familienmitglieder

(1) Familienmitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind der Antragberechtigte und seine folgenden Angehörigen:

1. der Ehegatte,
2. Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
3. Verschwägerte in gerader Linie sowie Verschwägerte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
4. (weggefallen)
5. durch Ehelichkeitserklärung mit ihm verbundene Personen,
6. (weggefallen)
7. Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

(2) Familienmitglieder rechnen zum Haushalt des Antragberechtigten, wenn sie mit ihm eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen. Familienmitglieder führen

eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, wenn sie Wohnraum gemeinsam bewohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen.

(3) Familienmitglieder rechnen auch dann zum Haushalt, wenn sie vorübergehend abwesend sind. Vorübergehend abwesend sind Familienmitglieder, wenn der Familienhaushalt auch während der Abwesenheit Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen bleibt. Eine vorübergehende Abwesenheit von Familienmitgliedern wird zum Beispiel vermutet, solange sie noch für ihre Lebenshaltung überwiegend von anderen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern unterstützt werden.

§ 5

Miete

(1) Miete im Sinne dieses Gesetzes ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen einschließlich Umlagen, Zuschlägen und Vergütungen.

(2) Außer Betracht bleiben

1. Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie zentraler Brennstoffversorgungsanlagen,
2. Kosten für die Fernheizung, soweit sie den in Nummer 1 bezeichneten Kosten entsprechen,
3. Untermietzuschläge,
4. Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken,
5. Vergütungen für die Überlassung von Möbeln, Külschränken und Waschmaschinen mit Ausnahme von Vergütungen für die Überlassung von Einbaumöbeln, soweit sie üblich sind.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 4 tritt an die Stelle der Miete der Mietwert des Wohnraums.

§ 6

Belastung

(1) Belastung im Sinne dieses Gesetzes ist die Belastung aus dem Kapitaleinstand und aus der Bewirtschaftung.

(2) Die Belastung wird in einer Wohngeld-Lastenberechnung ermittelt.

(3) Im Jahr der Fertigstellung oder des Erwerbs und in den sieben folgenden Jahren ist eine Belastung in Höhe des nach § 8 berücksichtigungsfähigen Höchstbetrages anzunehmen. § 7 Abs. 1 und 2 ist nicht anzuwenden.

§ 7

Zu berücksichtigende Miete oder Belastung

(1) Bei der Gewährung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung berücksichtigt, die sich nach § 5 oder § 6 ergibt, soweit sie nicht nach Absatz 2 oder Absatz 3 außer Betracht bleibt, höchstens jedoch der nach § 8 maßgebende Betrag.

(2) Die Miete oder Belastung bleibt insoweit außer Betracht,

1. als sie auf Wohnraum entfällt, der ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt wird;
2. als sie auf Wohnraum entfällt, der einem anderen unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen ist; übersteigt das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung die auf diesen Wohnraum entfallende anteilige Miete oder Belastung, so wird das Entgelt in voller Höhe abgesetzt;

3. als ihr Beiträge Dritter zur Bezahlung der Miete oder zur Aufbringung der Belastung gegenüberstehen.

(3) Wird der Wohnraum von Personen mitbewohnt, die keine Familienmitglieder im Sinne des § 4 und nicht antragberechtigt sind, ist bei der Gewährung des Wohngeldes nur der Anteil der Miete oder Belastung zu berücksichtigen, der dem Anteil der Familienmitglieder an der Gesamtzahl der Bewohner entspricht. In diesen Fällen ist Absatz 2 Nr. 2 und hinsichtlich der Beiträge von Mitbewohnern auch Absatz 2 Nr. 3 nicht anzuwenden.

§ 8

Höchstbeträge für Miete und Belastung

(1) Bei der Gewährung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung nicht berücksichtigt, soweit sie monatlich folgende Höchstbeträge übersteigt:

		für Wohnraum, der bezugsfertig geworden ist								
		bis zum 31. Dezember 1965			ab 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1971		ab 1. Januar 1972 bis zum 31. Dezember 1977		ab 1. Januar 1978	
Bei einem Haushalt mit	in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	ohne Sammel- heizung und ohne Bad oder Duschraum	mit Sammel- heizung oder mit Bad oder Duschraum	mit Sammel- heizung und mit Bad oder Duschraum	sonstiger Wohnraum	Wohn- raum mit Sammel- heizung und mit Bad oder Duschraum	sonstiger Wohnraum	Wohn- raum mit Sammel- heizung und mit Bad oder Duschraum	sonstiger Wohnraum	Wohn- raum mit Sammel- heizung und mit Bad oder Duschraum
		Deutsche Mark								
einem Allein- stehen- den	unter 100 000 ...	140	195	255	215	290	240	315	250	330
	von 100 000 bis unter 500 000	150	205	265	225	300	250	325	260	350
	von 500 000 und mehr	165	220	280	240	315	265	340	275	370
zwei Familien- mit- gliedern	unter 100 000 ...	175	250	320	285	370	310	410	320	440
	von 100 000 bis unter 500 000	185	265	335	300	385	325	425	335	460
	von 500 000 und mehr	200	285	355	320	405	345	445	355	480
drei Familien- mit- gliedern	unter 100 000 ...	210	300	390	350	455	375	500	390	540
	von 100 000 bis unter 500 000	220	315	405	365	470	390	515	405	560
	von 500 000 und mehr	240	335	420	385	490	410	535	425	580
vier Familien- mit- gliedern	unter 100 000 ...	270	350	460	415	520	450	575	465	625
	von 100 000 bis unter 500 000	285	370	480	430	540	470	595	485	650
	von 500 000 und mehr	305	395	505	450	565	495	620	510	675
fünf Familien- mit- gliedern	unter 100 000 ...	305	400	525	475	595	515	655	530	715
	von 100 000 bis unter 500 000	325	425	550	495	615	535	680	555	740
	von 500 000 und mehr	345	450	575	515	645	565	710	580	770
Mehr- betrag für jedes weitere Familien- mitglied	unter 100 000 ...	37	49	64	58	73	63	80	65	88
	von 100 000 bis unter 500 000	40	52	67	60	76	66	83	68	91
	von 500 000 und mehr	43	55	70	62	79	69	86	71	94

(1 a) Maßgebend für die Zuordnung einer Gemeinde zu einer der Gemeindegrößenklassen im Sinne des Absatzes 1 ist bei der Entscheidung über den Antrag auf Wohngeld die Einwohnerzahl, die zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres amtlich festgestellt worden ist. Wäre nach Satz 1 die Gemeinde einer niedrigeren als der bisherigen Größenklasse zuzuordnen, so ist diese Zuordnung erst bei Entscheidungen nach Ablauf eines weiteren Kalenderjahres und nur dann vorzunehmen, wenn sie durch die amtliche Feststellung zum 31. Dezember des auf die Feststellung nach Satz 1 folgenden Kalenderjahres bestätigt worden ist.

(2) Bei der Bestimmung der für den Höchstbetrag nach Absatz 1 maßgebenden Haushaltsgröße sind zum Haushalt rechnende Familienmitglieder, die Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 vom Hundert sind, doppelt zu zählen. Das gilt auch für sonstige Schwerbehinderte, wenn sie pflegebedürftig im Sinne des § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes sind.

(3) Hat sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder durch Tod verringert, so ist dies für die Dauer von 24 Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluß auf die nach Absatz 1 oder 2 maßgebende Haushaltsgröße und die Anwendung der bisher maßgebenden Wohngeldtabellen. Satz 1 ist nicht mehr anzuwenden, wenn innerhalb dieses Zeitraumes

1. die Wohnung aufgegeben wird oder
2. die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder sich tatsächlich oder auf Grund der Regelung des Absatzes 2 wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht.

(4) Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag jeweils in jedem zweiten Kalenderjahr über die Durchführung dieses Gesetzes und über die Entwicklung der Mieten für Wohnraum, um insbesondere eine Entscheidung über die Anpassung der nach Absatz 1 maßgebenden Beträge zu ermöglichen.

Zweiter Teil

Einkommensermittlung

§ 9

Familieneinkommen

(1) Familieneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder. Bei Alleinstehenden tritt an die Stelle des Familieneinkommens das Jahreseinkommen.

(2) Monatliches Familieneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der zwölfte Teil des Familieneinkommens.

§ 10

Begriff des Jahreseinkommens

(1) Jahreseinkommen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes

steuerpflichtig sind oder nicht, abzüglich der nach den §§ 12 bis 17 nicht zu berücksichtigenden Beträge.

(2) Für Einnahmen, die nicht in Geld bestehen, insbesondere Kost, Waren und andere Sachbezüge, sind die auf Grund der jeweils geltenden Lohnsteuer-Durchführungsverordnung festgesetzten Werte der Sachbezüge maßgebend. Bei Arbeitnehmern, für deren Sachbezüge durch Rechtsverordnung nach § 17 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Werte bestimmt worden sind, sind diese maßgebend.

(3) Als Einnahme gilt auch der Mietwert des von den in § 3 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen eigengenutzten Wohnraums.

§ 11

Ermittlung des Jahreseinkommens

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind unbeschadet des Absatzes 2 grundsätzlich die Einnahmen der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung, bei Personen, die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit erzielen, die Einnahmen des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen. Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, können die Einkünfte berücksichtigt werden, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ergeben.

(2) Steht bei der Entscheidung über den Antrag auf Wohngeld die Höhe der Einnahmen im Bewilligungszeitraum fest, so sind diese zugrunde zu legen, wenn sie niedriger als das nach Absatz 1 ermittelte Einkommen sind.

(3) Sind einmalige Einnahmen während des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums angefallen, aber einem anderen Zeitraum zuzurechnen, sind sie so zu behandeln, als ob sie während des anderen Zeitraums angefallen wären. Satz 1 gilt entsprechend für die Fälle des Absatzes 2.

§ 12

Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen notwendigen Aufwendungen abgesetzt.

(2) Zur Abgeltung der Aufwendungen nach Absatz 1 wird bei Einnahmen

1. aus nichtselbständiger Arbeit der nach § 9 a Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes,
2. aus Kapitalvermögen der nach § 9 a Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes

vorgeschriebene Pauschbetrag abgesetzt, wenn nicht höhere Werbungskosten im Sinne des § 9 des Einkommensteuergesetzes nachgewiesen werden. Bei anderen Einnahmen werden als Aufwendungen die Werbungskosten oder die Betriebsausgaben im Sinne des § 4 des Einkommensteuergesetzes abgesetzt, jedoch mit Ausnahme von erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie die normalen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen.

§ 12 a

Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen wie folgt abgesetzt:

1. für ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied, das sich in Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist, bis zu einem Betrage von 2 400 Deutsche Mark,
2. für eine nicht zum Haushalt rechnende Person, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz geleistet oder eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes erbracht wird,
 - a) bis zu einem Betrage von 2 400 Deutsche Mark,
 - b) bis zu einem Betrage von 4 200 Deutsche Mark, sofern die Person sich in Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist,
3. für eine nicht zum Haushalt rechnende Person, für die weder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz noch eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes erbracht wird,
 - a) bis zu einem Betrage von 3 600 Deutsche Mark,
 - b) bis zu einem Betrage von 9 000 Deutsche Mark, wenn die Aufwendungen für einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten bestimmt sind; Entsprechendes gilt bei Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe.
4. Leistungen zur Heilbehandlung nach den §§ 10 ff. des Bundesversorgungsgesetzes, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
5. Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
6. Grundrenten an Witwen, Witwer und Waisen der Beschädigten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären;
7. sonstige Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Kassen versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, an Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen Gleichgestellte gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gezahlt werden oder zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
8. Heiratsbeihilfen der Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer, soweit sie den Betrag von 700 Deutsche Mark nicht übersteigen;
9. Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung (Ausbildung, Fortbildung, Umschulung), zur Berufsfürsorge, zur Förderung der Arbeitsaufnahme und zur Arbeits- und Berufsförderung, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
10. Beihilfen, die aus öffentlichen Kassen oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung gezahlt werden, um Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern;
11. Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
12. Aufwandsentschädigungen auf Grund des § 17 des Bundesbesoldungsgesetzes und entsprechender landesrechtlicher Besoldungsvorschriften sowie vergleichbare Leistungen an Arbeitnehmer;
13. bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes
 - a) der Geldwert der ihnen aus Dienstbeständen überlassenen Dienstkleidung,
 - b) Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigungen für die Dienstkleidung der zum Tragen oder Bereithalten von Dienstkleidung Verpflichteten und für dienstlich notwendige Kleidungsstücke,
 - c) Verpflegungs- und Beköstigungszuschüsse und der Geldwert der im Einsatz unentgeltlich abgegebenen Verpflegung;
14. die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen, Beschäftigungsvergütungen und Trennungsentschädigungen;
15. Beträge, die den im privaten Dienst angestellten Personen für dienstlich veranlaßte Reisekosten und Umzugskosten sowie als Auslösungen gezahlt werden;
16. die Geld- und Sachbezüge sowie die Heilfürsorge, die Soldaten auf Grund des Wehrsoldgesetzes,

§ 13

Einnahmen zur Verringerung der Miete oder Belastung

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben Beiträge Dritter zur Bezahlung der Miete oder zur Aufbringung der Belastung sowie Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung eines Teils des Wohnraums, für den Wohngeld beantragt wird, außer Betracht.

§ 14

Außer Betracht bleibende Einnahmen

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben folgende Einnahmen außer Betracht, soweit sie steuerfrei sind:

1. Geburtsbeihilfen der Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer, soweit sie den Betrag von 500 Deutsche Mark nicht übersteigen;
2. Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung sowie vergleichbare vertragliche Leistungen, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
3. bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Geldwert der freien ärztlichen Behandlung, der freien Krankenhauspflege, des freien Gebrauchs von Kur- und Heilmitteln und der freien ärztlichen Behandlung erkrankter Ehefrauen und unterhaltsberechtigter Kinder;
4. die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen, Beschäftigungsvergütungen und Trennungsentschädigungen;
5. Beträge, die den im privaten Dienst angestellten Personen für dienstlich veranlaßte Reisekosten und Umzugskosten sowie als Auslösungen gezahlt werden;
6. die Geld- und Sachbezüge sowie die Heilfürsorge, die Soldaten auf Grund des Wehrsoldgesetzes,

- Grenzschutzdienstleistenden auf Grund des Bundesgrenzschutzgesetzes und Zivildienstleistenden auf Grund des Zivildienstgesetzes gewährt werden;
17. Leistungen aus öffentlichen Kassen oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit gewährt werden, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
 - 17 a. einmalige Leistungen eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zur Förderung von Familien mit Kindern;
 18. Leistungen nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferversorgung mit Ausnahme laufender Leistungen für den Lebensunterhalt, soweit diese die Kosten der Unterkunft übersteigen;
 19. Leistungen der freien Wohlfahrtspflege, soweit sie nicht die Lage des Empfängers so günstig beeinflussen, daß daneben Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz ungerechtfertigt wäre;
 20. Beihilfen und Unterstützungen, die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in besonderen Notfällen gezahlt werden;
 21. Jubiläumsgeschenke, die auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegeben werden;
 22. Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis;
 23. einmalige Leistungen auf Grund des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes und des Häftlingshilfegesetzes;
 24. Beträge, die an einen Arbeitnehmer vom Arbeitgeber gezahlt werden, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder), und Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (Auslagenersatz);
 25. pauschale Fehlgeldentschädigungen (Zählgelder, Mankogelder) der im Kassen- oder Zählendienst beschäftigten Arbeitnehmer;
 26. Kapitalabfindungen aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung der Arbeiter und Angestellten, aus der Knappschaftsversicherung, auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes und von Gesetzen, die dieses für entsprechend anwendbar erklären, einschließlich der entsprechenden Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegsopferversorgung sowie der Beamten-(Pensions-)gesetze, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
 27. Kapitalentschädigung auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt ist;
 28. Hauptentschädigung, Entschädigungsrente und besondere laufende Beihilfe auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes, besondere laufende Beihilfe auf Grund des Flüchtlingshilfegesetzes sowie Entschädigung und Entschädigungsrente auf Grund des Reparationsschädengesetzes;
 29. der halbe Betrag der Unterhaltshilfe, der Unterhaltsbeihilfe oder der Beihilfe zum Lebensunterhalt auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes, des Repara-

tionsschädengesetzes, des § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes oder des Flüchtlingshilfegesetzes;

30. Prämien auf Grund des Spar-Prämiengesetzes und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes;
31. Zulagen nach dem Berlinförderungsgesetz;
32. Sonderleistungen nach § 7 des Unterhaltssicherungsgesetzes, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind.

(2) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben vermögenswirksame Leistungen im Rahmen der nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbeträge außer Betracht mit Ausnahme

1. der nach § 4 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes vereinbarten Leistungen,
2. der nicht über den geschuldeten Arbeitslohn hinaus erbrachten Leistungen.

§ 15

Familienfreibeträge

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden für die zum Haushalt rechnenden Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, Beträge in Höhe des Kindergeldes abgesetzt.

(2) Wohnt ein Antragberechtigter allein mit Kindern zusammen, wird bei der Ermittlung des Jahreseinkommens für jedes Kind unter 16 Jahren, für das eine Leistung im Sinne von Absatz 1 gewährt wird, ein Freibetrag in Höhe von 1 200 Deutsche Mark abgesetzt.

(3) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens eines zum Haushalt rechnenden Kindes werden dessen Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, aus Leistungen zur Förderung der Ausbildung oder aus Lohnersatzleistungen bis zu einem Betrage von 2 400 Deutsche Mark abgesetzt, wenn das Kind noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet hat.

§ 16

Freibeträge für besondere Personengruppen

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens von

1. (weggefallen)
2. Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes

bleiben Einnahmen bis zu einem Betrage von 1 500 Deutsche Mark außer Betracht.

(2) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens von

1. Vertriebenen und Flüchtlingen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes,
 2. Zuwanderern im Sinne des § 1 des Flüchtlingshilfegesetzes und
 3. Heimkehrern im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 31. Dezember 1948 zurückgekehrt sind,
- bleiben deren Einnahmen bis zu einem Betrage von 2 400 Deutsche Mark vier Jahre seit Stellung des ersten

Antrages auf Wohngeld außer Betracht, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(3) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens wird zugunsten von zum Haushalt rechnenden Schwerbehinderten ein Freibetrag von jeweils 1 500 Deutsche Mark abgesetzt. Der Freibetrag erhöht sich zugunsten des in § 8 Abs. 2 bezeichneten Personenkreises auf 2 400 Deutsche Mark. Erreichen die nach Anwendung der §§ 10 bis 15 zu berücksichtigenden Einnahmen des Schwerbehinderten nicht den Freibetrag nach Satz 1 oder Satz 2, so ist dieser insoweit bei der Ermittlung des Jahreseinkommens des Familienmitgliedes abzusetzen, das nach Anwendung der §§ 10 bis 15 sowie der Absätze 1 bis 3 Satz 1 und 2 die höchsten zu berücksichtigenden Einnahmen hat.

(4) Der Freibetrag nach Absatz 1, 2 oder 3 wird zugunsten eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes nur einmal abgesetzt, auch wenn es mehreren der genannten Personengruppen angehört.

§ 17

Pauschaler Abzug

(1) Zur Feststellung des Jahreseinkommens wird von der Summe der nach den §§ 10 bis 16 ermittelten Einnahmen ein Betrag in Höhe von 15 vom Hundert abgezogen. Der Abzug erhöht sich auf 20 vom Hundert, wenn das Familienmitglied

1. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung oder solche laufenden Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung entsprechen, oder

2. Steuern vom Einkommen

entrichtet. Der Abzug erhöht sich auf 30 vom Hundert, wenn das Familienmitglied Beiträge und Steuern im Sinne von Satz 2 entrichtet.

(2) Bei Beziehern von Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40 a des Arbeitsförderungsgesetzes, Mutterschaftsgeld für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs und von Arbeitslosenhilfe nach dem Entwicklungshelfergesetz beträgt der pauschale Abzug 20 vom Hundert.

Dritter Teil

Allgemeine Ablehnungsgründe

§ 18

(1) Wohngeld wird nicht gewährt, wenn

1. für die wirtschaftliche Sicherung von Wohnraum andere Leistungen aus öffentlichen Kassen erbracht werden, die mit dem Wohngeld vergleichbar sind; nicht mit dem Wohngeld vergleichbar sind insbesondere die Leistungen für die Unterkunft nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge;

2. für eine von mehreren Wohnungen bereits Wohngeld gewährt oder eine vergleichbare Leistung erbracht wird oder

3. ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied im Jahr der Stellung des Antrages auf Wohngeld Vermögensteuer zu entrichten hat.

(2) Wohngeld wird nicht gewährt

1. für Wohnraum, der von Personen während der Zeit benutzt wird, in der sie vom Familienhaushalt vorübergehend abwesend sind (§ 4 Abs. 3), oder

2. soweit ein Antragberechtigter, der mit Personen, die keine Familienmitglieder im Sinne des § 4 sind, eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führt, besser gestellt wäre als im Rahmen eines Familienhaushalts entsprechender Größe; das Bestehen einer Wirtschaftsgemeinschaft wird vermutet, wenn der Antragberechtigte und die Personen Wohnraum gemeinsam bewohnen.

(3) Wohngeld wird nicht gewährt, wenn die Inanspruchnahme mißbräuchlich wäre.

§§ 19 bis 22

(weggefallen)

Vierter Teil

Bewilligung, Erhöhung, Wegfall des Wohngeldes

§ 23

Antrag

(1) Der Antrag auf Wohngeld ist von dem Antragberechtigten an die nach Landesrecht zuständige Stelle zu richten. Der Antrag kann für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wiederholt werden.

(2) Die Vorschrift des § 65 a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (Aufwendungsersatz) ist nicht anzuwenden.

§ 24

(weggefallen)

§ 25

Auskunftspflicht

(1) (weggefallen)

(1 a) Wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert, sind

1. die zum Haushalt des Antragberechtigten rechnenden Familienmitglieder,

2. sonstige Personen, die mit dem Antragberechtigten Wohnraum gemeinsam bewohnen, und

3. bei einer Prüfung nach § 18 Abs. 3 zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs auch der nicht zum Haushalt rechnende Ehegatte, der frühere Ehegatte und die Eltern der Familienmitglieder

verpflichtet, der zuständigen Stelle Auskunft über ihre Einnahmen und über andere für das Wohngeld maßgebende Umstände zu geben.

(2) Wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert, sind die Arbeitgeber der in Absatz 1 a bezeichneten Familienmitglieder und sonstigen Personen verpflichtet, der zuständigen Stelle über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über Arbeitsstätte und Arbeitsverdienst Auskunft zu geben.

(3) Der Empfänger der Miete ist verpflichtet, der zuständigen Stelle über Höhe und Zusammensetzung der Miete, über Bezugsfertigkeit des Wohnraums sowie über andere ihm bekannte, das Miet- oder Nutzungsverhältnis betreffende Umstände Auskunft zu geben, wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

§ 26

Entscheidung über den Antrag

(1) Die zuständige Stelle entscheidet über den Antrag auf Wohngeld.

(2) (weggefallen)

(3) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Bewilligungsbescheid soll eine Belehrung darüber enthalten, daß der Antrag auf Wohngeld für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wiederholt werden kann.

§ 27

Bewilligungszeitraum

(1) Das Wohngeld wird in der Regel für zwölf Monate bewilligt (Bewilligungszeitraum).

(2) Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Treten die Voraussetzungen für die Bewilligung des Wohngeldes erst in einem späteren Monat ein, so beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten dieses Monats.

(3) Wird das Wohngeld nach § 29 Abs. 2 rückwirkend bewilligt, so beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten des Monats, von dem an eine erhöhte Miete oder Belastung berücksichtigt werden darf.

§ 28

Zahlung des Wohngeldes

(1) Das Wohngeld wird an den Antragberechtigten gezahlt (Wohngeldempfänger). Der Mietzuschuß kann mit schriftlicher Einwilligung des Antragberechtigten auch an den Empfänger der Miete gezahlt werden.

(2) Das Wohngeld wird in der Regel im voraus gezahlt. Es soll für jeweils zwei Monate (Zahlungsabschnitt) gezahlt werden.

§ 29

Erhöhung des Wohngeldes

(1) Hat sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder erhöht oder
2. die zu berücksichtigende Miete oder Belastung, namentlich in den Fällen des § 8 Abs. 2, um mehr als 15 vom Hundert erhöht oder

3. das Familieneinkommen um mehr als 15 vom Hundert verringert,

so wird das Wohngeld auf Antrag neu bewilligt, wenn dies zu einer Erhöhung des Wohngeldes führt.

(2) Hat sich rückwirkend die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert erhöht und haben die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder die rückwirkende Erhöhung nicht zu vertreten, so wird Wohngeld auf Antrag auch für den Zeitraum bewilligt, für den rückwirkend die erhöhte Miete zu bezahlen oder die erhöhte Belastung aufzubringen ist. Das rückwirkend zu bewilligende Wohngeld darf den Betrag nicht übersteigen, um den sich die Miete oder Belastung erhöht hat. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis von der Erhöhung der Miete oder Belastung geltend gemacht wird.

§ 30

Wegfall des Wohngeldanspruchs

(1) Wird der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums von allen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern nicht mehr benutzt, so entfällt der Anspruch auf Wohngeld von dem folgenden Zahlungsabschnitt an.

(2) Wird das Wohngeld nicht zur Bezahlung der Miete oder zur Aufbringung der Belastung verwendet, so entfällt der Anspruch auf Wohngeld von dem folgenden Zahlungsabschnitt an. Satz 1 gilt nicht, soweit der Wohngeldanspruch Gegenstand einer Aufrechnung, Verrechnung, Verpfändung oder Pfändung ist oder auf einen Leistungsträger (§ 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) übergegangen ist.

(3) Ist ein alleinstehender Antragberechtigter nach der Antragstellung verstorben, so entfällt der Anspruch auf Wohngeld von dem auf den Sterbemonat folgenden Zahlungsabschnitt an. Rechnen zum Haushalt des verstorbenen Antragstellers mehrere Familienmitglieder, so entfällt der Anspruch auf Wohngeld erst mit Ablauf des Bewilligungszeitraums.

(4) Wegen anderer Änderungen in den für die Gewährung des Wohngeldes erheblichen Verhältnissen entfällt oder verringert sich der Anspruch auf Wohngeld nicht.

§§ 31 und 32

(weggefallen)

§ 33

Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

(1) Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz findet die Berufung gegen Urteile des Verwaltungsgerichts an das Oberverwaltungsgericht nur statt, wenn sie in dem Urteil zugelassen ist. Die Berufung ist zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder eines Oberverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

(2) Für die Zulassungs- und Beschwerdeverfahren ist § 131 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden.

Fünfter Teil

Erstattung des Wohngeldes

§ 34

Wohngeld, das von einem Land gezahlt worden ist, wird ihm vom Bund jährlich zur Hälfte erstattet.

Sechster Teil

Wohngeld-Statistik

§ 35

(1) Über die Auswirkungen dieses Gesetzes ist eine Bundesstatistik durchzuführen.

(2) Die Statistik umfaßt Angaben über

1. Zahl und Art der Bewilligungen und Abgänge sowie Art und Höhe des bewilligten monatlichen Wohngeldes;
2. Zahl und Art der Anträge und Entscheidungen sowie den Betrag des im Berichtszeitraum gezahlten Wohngeldes;
3. die Wohngeldempfänger hinsichtlich Art und Höhe des bewilligten Wohngeldes, sozialer Stellung und Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder;
4. die bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Höchstbeträge für Miete und Belastung (§ 8);
5. die Wohnverhältnisse der Wohngeldempfänger hinsichtlich Ausstattung, Größe und Jahr der Bezugsfertigkeit der Wohnung, Höhe der Miete oder Belastung, öffentlicher Förderung der Wohnung und Gemeindegroßenklasse;
6. die Einnahmen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder hinsichtlich Art und Höhe sowie das Familieneinkommen und die bei seiner Ermittlung nicht zu berücksichtigenden Beträge (§§ 12 bis 17).

(3) Die Statistik mit den Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 für die letzten zwölf Monate und den Angaben nach Absatz 2 Nr. 2 ist vierteljährlich, mit den Angaben nach Absatz 2 Nr. 3 bis 6 jährlich durchzuführen.

(4) Auskunftspflichtig sind die für die Gewährung von Wohngeld zuständigen Stellen.

(5) Die Weiterleitung von Einzelangaben ohne Namen und Anschrift nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289) an die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde ist für Sonderauswertungen zugelassen, wenn sie für die Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und seine Fortentwicklung erforderlich sind.

(6) Die Statistischen Landesämter stellen die von ihnen erfaßten Einzelangaben auf Anforderung dem Statistischen Bundesamt für Sonderaufbereitungen des Bundes zur Verfügung.

Siebenter Teil Schlußvorschriften

§ 36

Durchführungsvorschriften

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen über

1. die Ermittlung der Miete und des Mietwertes, insbesondere die Festsetzung von Pauschbeträgen für die nach § 5 Abs. 2 außer Betracht bleibenden Beträge;
2. die Ermittlung und den Umfang der Belastung (§ 6);
3. die Einkommensermittlung bei der Bewilligung, Erhöhung und Versagung des Wohngeldes, insbesondere die Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind (§§ 9 bis 17);
4. die Leistungen aus öffentlichen Kassen, die mit dem Wohngeld vergleichbar sind (§ 18 Abs. 1 Nr. 1);
5. das Verfahren bei der Beantragung, Bewilligung, Zahlung, Erhöhung und Versagung des Wohngeldes, bei der Beendigung des Bewilligungszeitraums, bei der Aufhebung des Bewilligungsbescheides sowie bei der Rückforderung zurückzuzahlender Wohngeldbeträge.

§ 37

Verweisungen

Wenn außerhalb dieses Gesetzes auf Vorschriften verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz gegenstandslos geworden sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 38

Sonstige laufende Leistungen zur Senkung der Miete und Belastung

Die Vorschriften des § 10 Abs. 1, des § 18 Abs. 1 Nr. 1 und des § 34 sind nicht auf sonstige laufende Leistungen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes anzuwenden, die einem Wohngeldempfänger zur Senkung der Miete oder Belastung bis auf den nach § 8 Abs. 1 bis 3 maßgebenden Höchstbetrag gewährt werden. Auf laufende Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung öffentlich geförderter Wohnungen sind die bezeichneten Vorschriften gleichfalls nicht anzuwenden.

§ 39

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 40

Überleitungsvorschrift

Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Vorschriften dieses Gesetzes über einen Antrag auf Wohngeld noch

nicht entschieden, so ist das Wohngeld für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Änderung jeweils nach dem bis dahin geltenden Recht, für die darauf folgende Zeit nach neuem Recht zu bewilligen.

§ 41

Gesetzeskonkurrenz

(1) Auf alleinstehende Wehrpflichtige im Sinne des § 7 a Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes ist das Wohngeldgesetz für die Dauer ihres Grundwehrdienstes nicht anzuwenden. Ist dem Wehrpflichtigen Wohngeld für einen Zeitraum bewilligt, in den der Beginn des Grundwehrdienstes fällt, wird das Wohngeld bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in gleicher Höhe weitergewährt; § 30 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Personen, auf die § 7 a

Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes entsprechende Anwendung findet.

(3) Auf Alleinstehende, die eine Ausbildung im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder des § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes durchführen, und auf Haushalte, zu denen ausschließlich Familienmitglieder rechnen, die Auszubildende in dem bezeichneten Sinne sind, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden. Satz 1 gilt nicht, wenn dem Alleinstehenden oder einem zum Haushalt rechnenden Familienmitglied Leistungen zur Förderung der Ausbildung dem Grunde nach nicht zustehen oder ausschließlich als Darlehen gewährt werden. Ist in den Fällen des Satzes 1 Wohngeld für einen Zeitraum bewilligt, in den der Beginn der Ausbildung fällt, wird das Wohngeld bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in gleicher Höhe weitergewährt; § 30 bleibt unberührt.

Anlagen 1 bis 10

- Anlage 1 – Wohngeld für Alleinstehende**
- Anlage 2 – Wohngeld für zwei Familienmitglieder**
- Anlage 3 – Wohngeld für drei Familienmitglieder**
- Anlage 4 – Wohngeld für vier Familienmitglieder**
- Anlage 5 – Wohngeld für fünf Familienmitglieder**
- Anlage 6 – Wohngeld für sechs Familienmitglieder**
- Anlage 7 – Wohngeld für sieben Familienmitglieder**
- Anlage 8 – Wohngeld für acht Familienmitglieder**
- Anlage 9 – Wohngeld für neun Familienmitglieder**
- Anlage 10 – Wohngeld für zehn und mehr Familienmitglieder**

Die Anlagen 1 bis 10 sind im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 45 vom 9. August 1980 auf den Seiten 1164 bis 1233 veröffentlicht.

In Anlage 4 müssen auf Seite 1176 im Tabellenkopf die Angaben über den jeweiligen Betrag der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung richtig lauten

- in Spalte 12: „200 bis 220“,
- in Spalte 13: „220 bis 240“,
- in Spalte 14: „240 bis 260“
- und in Spalte 15: „260 bis 280“.

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes

Vom 22. September 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz – AbgG) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Professoren

(1) Für die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Professoren an einer Hochschule im Sinne des § 43 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) findet § 6 mit der Maßgabe Anwendung, daß sie in ihrem bisherigen Amt an der gleichen Hochschule wieder verwendet werden müssen.

(2) Professoren können eine Tätigkeit in Forschung und Lehre sowie die Betreuung von Doktoranden und Habilitanden während der Mitgliedschaft im Bundestag wahrnehmen. Die Vergütung für die Lehrtätigkeit ist entsprechend den tatsächlich erbrachten Leistungen nach Maßgabe des § 55 Satz 3 des Hochschulrahmengesetzes zu bemessen. Im übrigen sind die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.“

2. In § 18 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Ein ehemaliges Mitglied, das dem Europäischen Parlament angehört, kann den Anspruch auf Übergangsgeld erst nach seinem Ausscheiden aus dem Europäischen Parlament geltend machen.“

Absatz 6 wird Absatz 7.

3. Hinter § 38 wird der folgende § 38 a eingefügt:

„§ 38 a

(1) Versorgungsempfänger nach den §§ 37 und 38 Abs. 1 erhalten anstelle ihrer bisherigen Versorgung auf Antrag Versorgung nach dem Fünften Abschnitt. Das gleiche gilt für ehemalige Mitglieder, die dem Bundestag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens sechs Jahre angehört haben und ihre Hinterbliebenen. § 18 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(2) Für ehemalige Mitglieder, die vor dem 1. April 1977 aus dem Bundestag ausgeschieden sind und danach wieder eintreten, gilt § 38 Abs. 4 entsprechend. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Wiedereintritt in den Deutschen Bundestag beim Präsidenten des Bundestages zu stellen. Das gleiche gilt für Hinterbliebene.“

4. Nach § 44 wird folgender neuer Zehnter Abschnitt eingefügt:

„Zehnter Abschnitt Unabhängigkeit des Abgeordneten

§ 44 a Verhaltensregeln

(1) Der Bundestag gibt sich Verhaltensregeln.

(2) Die Verhaltensregeln müssen Bestimmungen über

1. die Angabe der beruflichen Tätigkeit,
 2. die Offenlegung von Interessenverknüpfungen,
 3. die Rechnungsführung und die Anzeige von Spenden,
 4. die Anzeige besonderer Einnahmen und
 5. die Unzulässigkeit der Annahme bestimmter Zuwendungen sowie
 6. das Verfahren bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln
- enthalten.“

Der Zehnte Abschnitt wird Elfter Abschnitt.

Artikel II

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz – EuAbgG) vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die §§ 5 bis 9 und 36 Abs. 1 und 2 des Abgeordnetengesetzes, § 36 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes, § 25 des Soldatengesetzes, soweit er die Wahl zum Deutschen Bundestag betrifft, und die auf Grund des § 10 des Abgeordnetengesetzes erlassenen Gesetze sind entsprechend anzuwenden.“

2. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Leistungen an die Mitglieder
des Europäischen Parlaments,
an ehemalige Mitglieder
und ihre Hinterbliebenen“

3. Hinter § 10 werden folgende §§ 10 a und 10 b eingefügt:

„§ 10 a

Inanspruchnahme von Leistungen des Deutschen Bundestages

Ein Mitglied des Europäischen Parlaments erhält zur Abgeltung seiner durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung. Sie umfaßt die Mitbenutzung eines Büroraumes am Sitz des Bundestages, die Benutzung von Verkehrsmitteln gemäß § 10, die Benutzung der Dienstfahrzeuge

und der Fernmeldeanlagen des Bundestages sowie sonstige Sach- und Dienstleistungen des Bundestages nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen des Ältestenrates.

§ 10 b

Leistungen an ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments und ihre Hinterbliebenen

Die Vorschriften des Fünften Abschnitts und § 32 Abs. 4 bis 8, §§ 37 und 38 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes finden auf ausgeschiedene Mitglieder des Europäischen Parlaments und ihre Hinterbliebenen mit den Maßgaben Anwendung, daß

1. in dem Fall, daß Leistungen aus der Unfallversicherung oder der Hinterbliebenenversorgung des Europäischen Parlaments in Anspruch genommen werden, keine Versorgung gezahlt wird,
2. die Versorgung solange ruht, bis die Versicherungsleistung aus der Lebensversicherung oder sonstige vergleichbare Leistungen des Europäischen Parlaments erreicht sind,
3. § 22 Abs. 2 Nr. 3 des Europawahlgesetzes an die Stelle des § 15 Abs. 2 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes tritt.

Zeiten der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament gelten als Zeiten der Mitgliedschaft im Bundestag. § 29 Abs. 3 bis 6 des Abgeordnetengesetzes findet entsprechende Anwendung."

4. § 13 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen.

5. In § 13 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Leistungen des Europäischen Parlaments werden auf Leistungen nach diesem Gesetz mit gleicher Zweckbestimmung in voller Höhe angerechnet.“

Artikel III

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel IV

(1) Artikel I Nr. 4, § 10 a des Europaabgeordnetengesetzes in Artikel II Nr. 3 und Artikel III treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel I Nr. 2 und Artikel II mit Ausnahme des § 10 a des Europaabgeordnetengesetzes in Nummer 3 treten mit Wirkung vom 10. April 1979, Artikel I Nr. 1 tritt mit Beginn der 9. Wahlperiode in Kraft.

(3) Artikel I Nr. 3 tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Der Antrag gemäß Artikel I Nr. 3 (§ 38 a Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes) ist an den Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Absatz 1 zu richten."

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. September 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Der Bundesminister der Verteidigung
Hans Apel

Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer
(Arbeitserlaubnisverordnung)

Vom 12. September 1980

Auf Grund des Artikels 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 638) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer (Arbeitserlaubnisverordnung) in der seit 1. Juni 1980 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. April 1971 in Kraft getretene Arbeitserlaubnisverordnung vom 2. März 1971 (BGBl. I S. 152),
2. die am 14. Januar 1973 in Kraft getretene Änderungsverordnung vom 8. Januar 1973 (BGBl. I S. 18),
3. die am 28. Februar 1974 in Kraft getretene Zweite Änderungsverordnung vom 22. Februar 1974 (BGBl. I S. 365),
4. die am 1. August 1976 in Kraft getretene Dritte Änderungsverordnung vom 7. Juli 1976 (BGBl. I S. 1782),
5. die am 1. Oktober 1978 in Kraft getretene Vierte Änderungsverordnung vom 29. August 1978 (BGBl. I S. 1531),
6. die am 1. Juni 1980 in Kraft getretene Fünfte Änderungsverordnung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 638).

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 19 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) erlassen worden.

Bonn, den 12. September 1980

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Strehlke

**Verordnung
über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer
(Arbeitserlaubnisverordnung)**

Erster Abschnitt

§ 1

Allgemeine Arbeitserlaubnis

Die Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (Arbeitserlaubnis) kann nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erteilt werden

1. für eine bestimmte berufliche Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb oder
2. ohne Beschränkung auf eine bestimmte berufliche Tätigkeit und ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrieb.

§ 2

Besondere Arbeitserlaubnis

(1) Die Arbeitserlaubnis ist unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und ohne die Beschränkung nach § 1 Nr. 1 zu erteilen, wenn der Arbeitnehmer

1. in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis ununterbrochen eine unselbständige Tätigkeit rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeübt hat oder
2. mit einem Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung verheiratet ist oder
3. sich rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhält und entweder als Asylberechtigter nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) anerkannt ist oder einen ihm als ausländischem Flüchtling von einer deutschen Behörde ausgestellten gültigen Reisepaß besitzt.

(2) Kindern von Ausländern, die sich rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhalten, ist die Arbeitserlaubnis nach Absatz 1 zu erteilen, wenn sie vor Vollendung des 18. Lebensjahres ihren Eltern oder einem Elternteil in den Geltungsbereich dieser Verordnung gefolgt sind und hier

1. einen Schulabschluß einer allgemeinbildenden Schule oder einen Abschluß in einer staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Berufsausbildung erworben haben oder
2. an einem beruflichen Vollzeitschuljahr oder einer außerschulischen berufsvorbereitenden Vollzeitmaßnahme von mindestens zehnmonatiger Dauer regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit teilgenommen haben oder

3. einen Ausbildungsvertrag für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf abschließen.

(3) Kindern von Arbeitnehmern, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 7 erfüllen, ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Arbeitserlaubnis nach Absatz 1 zu erteilen, wenn die Kinder sich in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis ununterbrochen rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehalten haben. Sind bei Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, bleibt der Anspruch auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis bestehen, solange sich das Kind fortgesetzt ununterbrochen rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhält. Durch Zeiten eines Auslandsaufenthaltes bis zur Dauer von jeweils drei Monaten wird die Frist nicht unterbrochen.

(4) Die Frist des Absatzes 1 Nr. 1 wird nicht unterbrochen durch

1. Zeiten, in denen der Arbeitnehmer Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld bezieht,
2. sonstige Zeiten, in denen ein Arbeitsverhältnis nicht besteht, bis zur Dauer von jeweils drei Monaten.

(5) Ein nach den Absätzen 1, 2 oder 3 erworbener Anspruch wird durch die Ableistung des Wehrdienstes nicht berührt.

(6) Die Zeiten des Absatzes 3 Satz 3 und des Absatzes 4 werden auf die Frist von fünf Jahren (Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3) nicht angerechnet. Dasselbe gilt für Zeiten, in denen ein Arbeitnehmer zur Erfüllung eines Werkvertrages, der zwischen seinem ausländischen Arbeitgeber und einem im Bundesgebiet ansässigen Unternehmen abgeschlossen worden ist, im Geltungsbereich dieser Verordnung beschäftigt wird.

(7) Die Arbeitserlaubnis nach Absatz 1 kann unabhängig von den Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 3 erteilt werden, wenn die Versagung nach den besonderen Verhältnissen des Arbeitnehmers eine Härte bedeuten würde.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich der Arbeitserlaubnis

(1) Die Arbeitserlaubnis nach § 1 gilt für den Bezirk des Arbeitsamtes, das sie erteilt hat. Ihr Geltungsbereich kann erweitert oder eingeschränkt werden.

(2) Die Arbeitserlaubnis nach § 2 gilt für den Geltungsbereich dieser Verordnung. Ihr Geltungsbereich kann eingeschränkt werden.

§ 4

Geltungsdauer

(1) Die Arbeitserlaubnis nach § 1 wird auf längstens zwei Jahre befristet. Sie kann auf längstens drei Jahre befristet werden, wenn der Arbeitnehmer in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis ununterbrochen eine unselbständige Tätigkeit rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeübt hat.

(2) Die Arbeitserlaubnis nach § 2 Abs. 1, 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 wird auf fünf Jahre befristet. Sie ist Arbeitnehmern, die sich in den letzten acht Jahren vor Beginn der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis ununterbrochen rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehalten haben, unbefristet zu erteilen. Die Arbeitserlaubnis nach § 2 Abs. 7 wird in der Regel auf fünf Jahre befristet; sie kann mit kürzerer Geltungsdauer erteilt werden, wenn dies nach den besonderen Verhältnissen des Arbeitnehmers keine Härte bedeutet.

(3) Personen, die zu ihrer beruflichen Aus- oder Fortbildung beschäftigt werden, kann die Arbeitserlaubnis für die regelmäßige Dauer der Aus- oder Fortbildung erteilt werden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ist die Arbeitserlaubnis auf die Dauer der Ausbildung zu beschränken. Gleiches gilt für die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Maßnahmen.

(4) Für Unterbrechungen der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 2 und des Aufenthaltes nach Absatz 2 Satz 2 gilt § 2 Abs. 4 und Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

§ 5

Verhältnis zur Aufenthaltserlaubnis

(1) Die Arbeitserlaubnis wird nur erteilt, soweit

1. der Arbeitnehmer die für den Aufenthalt erforderliche Erlaubnis (Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung) besitzt oder
2. der Aufenthalt des Arbeitnehmers auch ohne eine Erlaubnis nach Nummer 1 erlaubt ist oder als erlaubt gilt.

(2) Die Arbeitserlaubnis kann auch Arbeitnehmern erteilt werden, deren Abschiebung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes zeitweise ausgesetzt ist.

§ 6

Versagungsgründe

(1) Die Arbeitserlaubnis ist zu versagen, wenn

1. der Arbeitnehmer gegen § 227 oder § 228 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes schuldhaft verstoßen hat,
2. das Arbeitsverhältnis auf Grund einer unerlaubten Arbeitsvermittlung oder Anwerbung zustande gekommen ist oder
3. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als die vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer.

Die Arbeitserlaubnis nach § 1 ist zu versagen, wenn der Arbeitnehmer als Leiharbeiter (§ 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 7. August 1972 – BGBl. I S. 1393) tätig werden will.

(2) Die Arbeitserlaubnis kann versagt werden, wenn

1. der Arbeitnehmer gegen § 229 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes schuldhaft verstoßen hat,
2. der Arbeitnehmer eine widerrufenen oder erloschene Arbeitserlaubnis trotz Aufforderung nicht dem Arbeitsamt zurückgibt (§ 7 Abs. 3, § 8 Abs. 3) oder
3. wichtige Gründe in der Person des Arbeitnehmers vorliegen.

§ 7

Widerruf

(1) Die Arbeitserlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Tatbestand des § 6 Abs. 1 oder des § 6 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 erfüllt ist. Der Widerruf ist nur innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt zulässig, in dem die Behörde von den Tatsachen, die den Widerruf rechtfertigen, Kenntnis erhalten hat.

(2) Die nach § 4 Abs. 1 für eine längere Zeit als ein Jahr erteilte Arbeitserlaubnis kann unabhängig von Absatz 1 aus Gründen der Arbeitsmarktlage zum Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihrer Geltungsdauer widerrufen werden. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn er bei der Erteilung der Arbeitserlaubnis vorbehalten worden ist und dem Arbeitnehmer spätestens einen Monat vor Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihrer Geltungsdauer zugeht.

(3) Wird die Arbeitserlaubnis widerrufen, so kann sie von der Behörde zurückgefordert werden.

§ 8

Erlöschen

(1) Die Arbeitserlaubnis erlischt, wenn

1. die für den Aufenthalt erforderliche Erlaubnis (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) abgelaufen oder erloschen ist oder
2. die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 5 Abs. 2 nicht mehr vorliegen oder
3. der Arbeitnehmer sich länger als sechs Monate oder die Arbeitnehmerin anlässlich der Geburt eines Kindes sich länger als acht Monate außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung aufhält oder
4. der Ausbildungsvertrag nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 vorzeitig aufgelöst wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 gilt die Arbeitserlaubnis nicht als erloschen, wenn während ihrer vorgesehenen Geltungsdauer die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 wieder eintreten.

(3) Erlischt die Arbeitserlaubnis, so kann sie von der Behörde zurückgefordert werden.

§ 9

Arbeitserlaubnisfreie Beschäftigung

Keiner Arbeitserlaubnis bedürfen

1. die in § 5 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 15. Januar 1972 (BGBl. I S. 13) aufgeführten Personen sowie leitende Angestellte, denen Generalvollmacht oder Prokura erteilt ist;

2. das fahrende Personal im grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr sowie die Besatzungen von Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen mit Ausnahme der Luftfahrzeugführer, Flugingenieure und Flugnavigatoren für eine Tätigkeit bei Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung;
3. Personen, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland im Zusammenhang mit Montage- und Instandhaltungsarbeiten sowie Reparaturen an gelieferten Anlagen und Maschinen beschäftigt werden, sofern die Dauer der Beschäftigung zwei Monate nicht übersteigt;
4. Personen, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland in Vorträgen oder Darbietungen von besonderem wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert oder bei Darbietungen sportlichen Charakters im Geltungsbereich dieser Verordnung tätig werden, sofern die Dauer der Tätigkeit zwei Monate nicht übersteigt;
5. Personen, die nur gelegentlich mit Tagesdarbietungen auftreten;
6. Lehrpersonen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Assistenten an Hochschulen oder wissenschaftliche Mitarbeiter an öffentlich-rechtlichen Forschungseinrichtungen oder an Forschungseinrichtungen, deren Finanzbedarf ausschließlich oder überwiegend von der öffentlichen Hand getragen wird, sowie Lehrpersonen an öffentlichen Schulen und an staatlich anerkannten privaten Ersatzschulen;
7. Studenten und Schüler an Hochschulen und Fachschulen im Geltungsbereich dieser Verordnung für eine vorübergehende Beschäftigung bis zu zwei Monaten im Jahr, Studenten und Schüler ausländischer Hochschulen und Fachschulen für eine Ferienbeschäftigung im internationalen Austausch sowie Studenten und Schüler für eine von einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit vermittelte Ferienbeschäftigung;
8. Personen, auf die nach § 49 Abs. 1 des Ausländergesetzes das Ausländergesetz keine Anwendung findet oder die nach § 49 Abs. 2 des Ausländergesetzes keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen;
9. Journalisten, Korrespondenten und Berichterstatter, die für ihren Arbeitgeber mit Sitz im Ausland im Geltungsbereich dieser Verordnung tätig werden und für die Ausübung dieser Tätigkeit vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anerkannt sind;
10. Personen für den von ihnen berufsmäßig ausgeübten Sport.

§ 10

Arbeitserlaubniseratz

Die Arbeitserlaubnis wird durch folgende Ausweise nach Maßgabe der darin vermerkten Berechtigung ersetzt:

1. die Legitimationskarten, die im Rahmen der Anwerbung und Vermittlung nichtdeutscher Arbeitnehmer von einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit ausgestellt sind;

2. die Zulassungbescheinigungen für Gastarbeitnehmer, die im Rahmen eines mit anderen Staaten vereinbarten Austausches von Gastarbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und sprachlichen Fortbildung von einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit ausgestellt sind.

Zweiter Abschnitt

§ 11

Antrag

(1) Die Arbeitserlaubnis ist von dem Arbeitnehmer bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk der Beschäftigungsort des Arbeitnehmers liegt. Als Beschäftigungsort gilt der Ort, an dem sich der Sitz des Betriebes oder der Niederlassung befindet. Bei Beschäftigungen mit wechselnden Arbeitsstätten gilt der Sitz der für die Lohnabrechnung zuständigen Stelle als Beschäftigungsort.

(2) Der Antrag ist vor Aufnahme der Beschäftigung oder vor Ablauf der Geltungsdauer einer bereits erteilten Arbeitserlaubnis zu stellen.

(3) In besonderen Fällen kann die Arbeitserlaubnis von Amts wegen erteilt werden.

§ 12

Zuständigkeit

(1) Das nach § 11 Abs. 1 zuständige Arbeitsamt entscheidet über die Erteilung der Arbeitserlaubnis.

(2) Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit kann die Entscheidungsbefugnis für besondere Berufs- oder Personengruppen aus Zweckmäßigkeitsgründen anderen Dienststellen seines Geschäftsbereichs übertragen. Diese Dienststellen legen den räumlichen Geltungsbereich der von ihnen erteilten Arbeitserlaubnis fest.

(3) Über den Widerruf der Arbeitserlaubnis entscheidet das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Beschäftigungsort (§ 11 Abs. 1 Satz 2 und 3) des Arbeitnehmers liegt, oder die Dienststelle, die nach Absatz 2 Satz 1 die Arbeitserlaubnis erteilt hat.

§ 13

Form

(1) Die Arbeitserlaubnis ist dem Arbeitnehmer schriftlich zu erteilen.

(2) Die Arbeitserlaubnis für Grenzarbeitnehmer ist als solche zu kennzeichnen. Als Grenzarbeitnehmer gelten Arbeitnehmer, die unter Beibehaltung ihres Wohnortes im Ausland eine Beschäftigung im Geltungsbereich dieser Verordnung ausüben wollen und in der Regel täglich, mindestens aber einmal wöchentlich an ihren Wohnort im Ausland zurückkehren.

§ 14

Rechtsbehelfsbelehrung

Wird die Arbeitserlaubnis ganz oder teilweise versagt oder widerrufen, so ist die Entscheidung schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Eine Arbeitserlaubnis, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 20. November 1959 (BGBl. I S. 689) erteilt ist, behält ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer, sofern dem Arbeitnehmer nicht vorher eine Arbeitserlaubnis nach den Vorschriften dieser Verordnung erteilt wird. § 7 Abs. 1 und § 8 bleiben unberührt.

(2) Arbeitnehmer, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine Arbeitserlaubnis nach § 5 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 20. November 1959 besitzen, erhalten nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Arbeitserlaubnis eine Arbeitserlaubnis nach § 2 dieser Verordnung. Dies gilt nicht, wenn in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung länger als drei Monate kein Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich dieser Verordnung bestanden hat. § 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

(3) Flugzeugführer, Flugingenieure und Flugnavigatoren bei Luftfahrtunternehmen, deren Arbeitsverhältnis

vor dem 1. Januar 1973 begründet worden ist, sowie Hubschrauberführer bei Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugführer, Flugingenieure und Flugnavigatoren bei sonstigen Unternehmen, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. August 1976 begründet worden ist, bedürfen abweichend von § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes in Verbindung mit § 9 Nr. 2 keiner Arbeitserlaubnis.

(4) Ehegatten von Arbeitnehmern, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 vor dem 1. Oktober 1978 erfüllt haben, ist die Arbeitserlaubnis nach § 2 Abs. 1 zu erteilen, wenn sie sich in den letzten fünf Jahren vor dem 1. Oktober 1978 ununterbrochen rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehalten haben. § 2 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 und 6 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 16

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 250 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 17

Inkrafttreten

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 41, ausgegeben am 26. September 1980**

Tag	Inhalt	Seite
27. 8. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	1302
28. 8. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	1303
28. 8. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte	1304
3. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See	1306
3. 9. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit	1306
8. 9. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-israelischen Abkommens über den Luftverkehr	1308
9. 9. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit	1308
11. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“	1310
15. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen	1310
15. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	1311
15. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	1311
22. 9. 80	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Patentrechtsabkommen	1311

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich -,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich -,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1979 – Format DIN A 4 – Umfang 324 Seiten

Die Neuauflage 1979 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten, soweit sie noch gültig sind.

Nachtrag zum Fundstellennachweis A

Abgeschlossen am 30. Juni 1980 – Format DIN A 4 – Umfang 20 Seiten

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1979 – Format DIN A 4 – Umfang 432 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke der Fundstellennachweise A und B können zum Preis von 22,50 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen, Einzelstücke des Nachtrags zum Preis von 3,00 DM (2,40 DM zuzüglich 0,60 DM Porto und Verpackungsspesen) gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.